

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 17/10 S

L 10 B 45/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 6 ER 221/08 AS (SG Neubrandenburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende des Landkreises Demmin,
An der Mühle 6, 17109 Demmin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 2009 - L 10 B 45/09 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zahlung einer höheren Regelleistung sowie die Berücksichtigung höherer Kosten der Unterkunft und Heizung. Das Sozialgericht (SG) Neubrandenburg hat den Antrag durch Beschluss vom 24. November 2008 (S 8 ER 221/08 AS) zurückgewiesen und seinen erst am 3. Dezember 2008 gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 6. Januar 2009 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern hat die Beschwerde durch Beschluss vom 10. Dezember 2009 (L 10 B 45/09) zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten und an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schreiben vom 19. Dezember 2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

